



VERBAND DER
SICHERHEITSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

TRVE 30-6

Technische Richtlinie

**Anerkennung von Errichterfirmen für
Sicherheitsanlagen**

Zertifiziert nach TRVE 30-6 und EN 16763

Ausgabe 8, Juni 2018

Beschluss Nr. 180618/19 AB der Technischen Kommission im VSÖ

Herausgeber:
VSÖ - Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs
A-1090 Wien, Porzellangasse 37
Tel.: +43 (0)1 319 41 32
Mail: office@vsoe.at
Web: www.vsoe.at
UID-Nummer: ATU 16359107, ZVR-Zahl 245179358

Copyright © VSÖ 2018

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, sowie Aufnahme in andere Datenträger und gewerbsmäßiger Gebrauch nur mit Zustimmung des VSÖ gestattet.

Vorwort

VSÖ-anerkannte Errichterfirmen für Sicherheitsanlagen sind Unternehmen, die Sicherheitsanlagen von höchster Qualität planen, errichten und instand halten.

Sie stellen daher sicher, dass bei der Errichtung von Sicherheitsanlagen neben den OVE-Richtlinien R 2, R 9 und R 10 auch die Richtlinien des VSÖ eingehalten werden.

Die Zertifizierung nach TRVE 30-6 bescheinigt den Errichterfirmen die erforderliche Kompetenz für die technische Ausführung der Sicherheitsanlagen sowie die Erfüllung der organisatorischen und wirtschaftlichen Anforderungen der EN 16763.

Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines	5
2	Definitionen und Abkürzungen	5
3	Normative Verweisungen	6
4	Allgemeines zur Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen	7
5	Anerkennungsbedingungen	8
5.1	Allgemeine Voraussetzungen	8
5.1.1	Antragstellung	8
5.1.2	Hauptverantwortliche Fachkraft	9
5.1.3	Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft	9
5.1.4	Zusätzliche Fachkraft	9
5.1.5	Verpflichtungen	11
5.2	Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung	11
5.2.1	Prüfung der Unterlagen	11
5.2.2	Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft	11
5.2.3	Prüfung der Standorte	12
5.2.4	Einreichung von drei zu prüfenden Sicherheitsanlagen	12
5.2.5	Einzusetzende Produkte für Sicherheitsanlagen	12
5.2.6	Mängel an Sicherheitsanlagen	12
5.3	Erteilung der Anerkennung	13
5.4	Abbruch des Verfahrens	13
5.5	Zwischenprüfung der Anerkennung	13
5.5.1	Überprüfung der Anerkennungsstammdaten	13
5.6	Verlängerung der Anerkennung	13
5.6.1	Verlängerung der Anerkennung	13
5.6.2	Einreichung von vier Sicherheitsanlagen	15
5.6.3	Einzusetzende Produkte für Sicherheitsanlagen	15
5.6.4	Überprüfung von Sicherheitsanlagen	15
5.7	Änderung der Anerkennung	15
5.7.1	Allgemeines	15
5.7.2	Ausscheiden von Fachkräften	16
5.7.3	Änderung der Firmierung der Errichterfirma	16
6	Widerruf	17
7	Werbung	18
7.1.1	VSÖ Wort-Bild-Marke	18
8	Beschwerdeverfahren	19
9	Haftungsausschluss	19
10	Prüfkosten	19
11	Sonstiges	19
11.1	Vergabe von Unteraufträgen an Subunternehmen	19
11.2	Verwendung von Attesten	19
11.3	Vertraulichkeit	20
11.3.1	Errichterfirma	20
11.3.2	Vertraulichkeitserklärung des VSÖ	20
12	Übersicht der Mindestanforderungen an VSÖ-anerkannte Errichterfirmen von Sicherheitsanlagen	21
13	Zuverlässigkeitsüberprüfung	23

14	Anhänge	24
14.1	Anhang A (für Errichterfirmen): TRVE 30-6-1 ^{*)} "Antragsformular für die Erlangung der VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen"	24
14.2	Anhang B (für Sachverständige): TRVE 30-6-2 „Befundaufnahme und Gutachten für die VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen“	24
14.3	Anhang C (für Errichterfirmen): TRVE 30-6-3 „Fragebogen zur Zwischenprüfung für die VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen“	24
14.4	Anhang D: Infoblatt für Mitarbeiter „Übermittlung personenbezogener Daten gem. §106/4 GewO 1994“ in der letztgültigen Fassung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung ^{*)}	24

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Mit der TRVE 30-6 bietet der VSÖ allen entsprechend der österreichischen Gewerbeordnung befugten Errichterfirmen für Sicherheitsanlagen (Einbruch und Überfallmeldeanlagen, Video und Zutrittskontrollanlagen) ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis der vom VSÖ geforderten Qualität an.

Dieses Anerkennungsverfahren enthält auch die Anforderungen der EN 16763 "Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen" in der letztgültigen Fassung.

2 Definitionen und Abkürzungen

Antragsteller: die Firma, welche die Anerkennung als VSÖ-anerkannte Errichterfirma für Sicherheitsanlagen beauftragt

Einbruchmeldeanlage (EMA): eine Anlage für die automatische Überwachung von Sicherungsbereichen auf unbefugtes Eindringen

Errichtung: umfasst die Projektierung (Planung), Montage und Inbetriebnahme von Sicherheitsanlagen

Filiale, eine Niederlassung, ein Stützpunkt: (im weiteren Niederlassung genannt) ein zusätzlicher, juristisch unselbständiger Standort, an dem auf Anweisung und unter Verantwortung der hauptverantwortlichen Fachkraft der Firma Projektierungs-, Montage- oder Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden

Firma, Firmenhauptsitz, Betriebsstätte: (im weiteren Betriebsstätte genannt) der Standort, von dem aus die Errichtung vorgenommen wird. In der Regel ist die Adresse des Antragstellers und der Firma etc. identisch. Alternativ hierzu kann es sich bei der Betriebsstätte um eine juristisch unselbständige oder selbständige Niederlassung des Antragstellers handeln. Sämtliche Betriebsstätten und selbständigen Niederlassungen müssen denselben Eigentümer aufweisen.

Hauptverantwortliche Fachkraft: trägt die Verantwortung für die richtlinienkonforme Tätigkeit der VSÖ-anerkannten Errichterfirma für Sicherheitsanlagen

Installationsattest: mit diesem **wird** die Konformität der Sicherheitsanlagen mit den Richtlinien nach OVE-Richtlinie R2, R9, R10 / VSÖ-Richtlinie TRVE 31-7 bestätigt.

Instandhaltung: die Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustands sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems

Mangel: eine unzulässige Abweichung von der OVE-Richtlinie R2, R9, R10 oder der VSÖ-Richtlinie TRVE 31-7 sowohl hinsichtlich der Funktion der Sicherheitsanlagen als auch der dazugehörigen Dokumentation. Die nachstehenden Definitionen für die verschiedenen Mängelklassen erfolgen anhand von Mängeln, welche die Funktion der Sicherheitsanlagen betreffen; hinsichtlich Mängeln an der dazugehörigen Dokumentation erfolgt die Einstufung sinngemäß:

Bei **erheblichen Mängeln** an Sicherheitsanlagen wird die Funktion der Sicherheitsanlage soweit beeinträchtigt, dass der Betrieb der Sicherheitsanlage nicht unter allen Umständen gewährleistet werden kann (z.B. unzureichender Sabotageschutz).

Bei **schwerwiegenden Mängeln** an Sicherheitsanlagen wird die Funktion der Sicherheitsanlage soweit beeinträchtigt, dass der Betrieb der Sicherheitsanlage im täglichen Einsatz nicht gewährleistet werden kann (z.B. keine Funktion der Weiterleitung von Meldungen, keine Überwachung der Leitungswege oder fehlende Zwangsläufigkeit der Sicherungsbereiche, ...).

Schulung: Es wird unterschieden zwischen folgenden Schulungsarten:

- a. Portfolioschulungen durch Lieferanten von Produkten
- b. Richtlinien Schulungen, Konzessionskurse
- c. Interne Schulungen durch eigene dafür qualifizierte Mitarbeiter
- d. Teilnahme an VSÖ-Veranstaltungen über aktuelle Richtlinien

VSÖ-anerkannte Errichterfirma für Sicherheitsanlagen: ein nach geltender TRVE 30-6 geprüftes und zugelassenes Unternehmen

3 Normative Verweisungen

Die folgenden Normen und Richtlinien sind bei der Anwendung der TRVE 30-6 zu berücksichtigen. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Normen und Richtlinien (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

TRVE 30-6-1 Antragsformular für die Erlangung der VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen

TRVE 30-6-2 Befundaufnahme und Gutachten für die VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen

TRVE 30-6-3 Fragebogen zur Zwischenprüfung für die VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen

TRVE 31-7 ALARM Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau

TRVE 31-8 Klassifizierung, Risikogruppen, Geräteklassen

OVE/ÖNORM EN 50130 (alle Teile), Alarmanlagen

OVE/ÖNORM EN 50131 (alle Teile), Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen

OVE/ÖNORM EN 50136 (alle Teile), Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und Einrichtungen

OVE/ÖNORM EN 50132 (alle Teile), Alarmanlagen - CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen

OVE/ÖNORM EN 50133 (alle Teile), Alarmanlagen - Zutrittskontrollanlagen für Sicherungsanwendungen

ÖNORM EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen

OVE-Richtlinie R 2 Einbruch- und Überfallmeldeanlagen: Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung

OVE-Richtlinie R 9 Alarmanlagen - CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen: Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung

OVE-Richtlinie R 10 Alarmanlagen - Zutrittskontrollanlagen: Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung

4 Allgemeines zur Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen

Die Zulassung als VSÖ-anerkannte Errichterfirma für Sicherheitsanlagen ist mit dem Formular TRVE 30-6-1 zu beantragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Anträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt die antragstellende Errichterfirma die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält sie nach positiver Prüfung eine Anerkennung auf 4 Jahre.

Zur Überprüfung der Firmendaten erfolgt alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung. Diese wird vom VSÖ mittels Fragebogen durchgeführt. Wird der Fragebogen nicht innerhalb von 2 Monaten ausgefüllt retourniert, muss eine Verlängerung der Anerkennung als VSÖ-anerkannte Errichterfirma (siehe Abschnitt 5) beantragt werden, sonst erlischt die Anerkennung.

Die Anerkennung wird für eine Betriebsstätte (ggf. mit unselbstständigen Niederlassungen) ausgesprochen. Die Anerkennung ist zeitlich befristet. Eine Verlängerung der Anerkennung kann bei Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beantragung jeweils für weitere 4 Jahre gewährt werden.

Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat bestätigt. Die aktuelle Gültigkeit des Zertifikates ist ausschließlich im Internet unter www.vsoe.at dokumentiert. Ferner wird die anerkannte Errichterfirma mit ihrer Betriebsstätte und ihren Niederlassungen auf der Homepage www.vsoe.at und im Verzeichnis „VSÖ-anerkannte Errichterfirmen“ geführt.

Die Anerkennung als VSÖ-anerkannte Errichterfirma gilt für alle Risikoklassen.

5 Anerkennungsbedingungen

Die antragstellende Errichterfirma muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Der VSÖ behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Antragstellung

Die Anerkennung ist schriftlich oder per E-Mail mit dem Formular TRVE 30-6-1 beim VSÖ zu beantragen. Für jede Betriebsstätte ist ein eigener Antrag zu stellen.

Es sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen (fremdsprachige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung):

- a. Firmenbuchauszug des Antragstellers, sofern eine verpflichtende Eintragung notwendig ist
- b. Nachweis als Alarmanlagenerrichter aus dem Gewerberegister
- c. Nachweis der Bonität durch eine aktuelle (nicht älter als 3 Monate) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, des Sozialversicherungsträgers und durch Bankauskunft der Hausbank.
- d. Nachweis der Zuverlässigkeitsüberprüfung für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihres Stellvertreters nach GewO §106
- e. Nachweis der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 106 der GewerbeO von allen Mitarbeitern, die mit der Planung und Projektierung, Montage, Wartung und Verwaltung von Sicherheitsanlagen, betraut sind
- f. Nachweis für die hauptverantwortliche Fachkraft und mindestens eine weitere benannte Fachkraft (zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.4 oder stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.3), dass sie der antragstellenden Errichterfirma mit 20 Std. zur Verfügung stehen (z.B. durch auszugsweise Kopie des Arbeitsvertrags oder schriftliche Bestätigung)
- g. Detaillierte Schulungsnachweise zur Planung und Projektierung von Sicherheitsanlagen für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihren Stellvertreter. Ein detaillierter Schulungsplan bzw. Schulungsnachweis für alle der mit der Errichtung von Sicherheitsanlagen befassten Mitarbeiter über die gültigen VSÖ TRVE-Richtlinien und der OVE-Richtlinien R 2, R 9 und R 10 sind vorzulegen.
- h. Nachweis über ein gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach der geltenden EN ISO 9001:2xxx für die Betriebsstätte.

Oder ein Qualitätsmanagementsystem mit folgendem Mindestumfang:

- Organigramm mit Verantwortlichkeiten,
- Dokumentation der Auftrags-, Montage- und Serviceprozesse inkl. Bereitschaftsdienst
- Lenkung der Dokumente und Aufzeichnungen,
- Prozess über die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach GewO 1994 § 106 (siehe Abschnitt 13)
- Mitarbeiterzugriff auf alle relevanten Richtlinien und Normen in der letztgültigen Fassung, z.B. OVE-Richtlinien R 2, R 9, R 10 und der VSÖ TRVE 31-x
- Prozesse, wie die Beschäftigten und jeder Unterauftragnehmer in die regionalen und baustellenbezogenen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingewiesen werden

- Der Dienstleister muss dokumentierte Prozesse haben, um die Qualität der unterbeauftragten Dienstleistung zu überwachen und zu steuern. Eine Unterbeauftragung von Dienstleistungen im Rahmen der EN 16763 entbindet den Dienstleister gegenüber den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für die ausgeführten Leistungen.
- i. Nachweis über die Qualifikation der hauptverantwortlichen Fachkraft (ggf. auch Stellvertreter) und einer weiteren, technisch ausgebildeten Person (siehe Abschnitte 5.1.2 bis 5.1.4)
- j. Muster des Instandhaltungsvertrages für Sicherheitseinrichtungen mit Auflistung der Leistungen gemäß OVE-Richtlinien R 2, R 9 oder R 10.
- k. Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z.B. Firmenbuchauszug), werden bei ausländischen Antragstellern vergleichbare Nachweise akzeptiert (fremdsprachige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung).

Im Einzelfall können vom VSÖ weitere Unterlagen angefordert werden, z. B. die Beglaubigung einzelner Einreichunterlagen. Der VSÖ behält sich zusätzliche Prüfungen der Qualifikation des Antragstellers vor.

5.1.2 Hauptverantwortliche Fachkraft

In der Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beantragt wird, muss ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als hauptverantwortliche Fachkraft (z.B. ein Ingenieur Nachrichtentechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik) mit umfassenden Fachkenntnissen für das Errichten von Sicherheitsanlagen in Vollzeit angestellt sein. (Analog zu Funktion A nach EN 16763)

Dem gleichzuhalten ist ein Meister eines elektrotechnischen Handwerkes oder staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Elektrotechnik, positiver Abschluss einer Konzessionsprüfung für Alarmanlagenerrichter oder der Nachweis einer 5 jährigen Praxis in einer VSÖ- anerkannten Errichterfirma.

Mit der Benennung der hauptverantwortlichen Fachkraft bestätigt der Antragsteller, dass dem benannten Betriebsangehörigen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind. Der Betriebsangehörige darf seine Funktion als hauptverantwortliche Fachkraft nur für eine Betriebsstätte ausüben.

5.1.3 Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft

Der Antragsteller kann dem VSÖ einen Stellvertreter für die hauptverantwortliche Fachkraft benennen, welcher die gleichen Anforderungen erfüllen muss.

5.1.4 Zusätzliche Fachkraft

Neben der hauptverantwortlichen Fachkraft muss mindestens eine weitere, technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Sicherheitsanlagen (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle des Elektrotechnikerhandwerks) in der Betriebsstätte 20 Std. beschäftigt sein. Sofern der Antragsteller eine stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft benannt hat, muss keine zusätzliche Fachkraft mehr benannt werden.

5.1.5 Verpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, den vom VSÖ beauftragten Prüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen Zugang zur Betriebsstätte, zum Betriebsgelände sowie zu den Niederlassungen uneingeschränkt zu gewähren, und die Unterlagen zu den in der **Anlage 1** gelisteten Mindestanforderungen bereitzuhalten.

Mit der Zulassung als VSÖ-anerkannte Errichterfirma verpflichtet sich der Antragsteller:

- a) alle Montage- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen oder von einer anderen, VSÖ-anerkannten Errichterfirma durchführen zu lassen (lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldern und Gehäusen darf an Subunternehmer, die nicht VSÖ-anerkannte Errichterfirma sind, vergeben werden)

Anmerkung: Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die VSÖ-anerkannte Errichterfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der durchgeführten Arbeiten
- b) bei Übergabe der Sicherheitsanlagen dem Betreiber der Anlage das standardisierte Installationsattest auszuhändigen, welches gemäß der firmeninternen Unterschriftenregelung unterfertigt ist
- c) eine Störannahmestelle, die jederzeit erreichbar sein muss, zu unterhalten und innerhalb von 2 Stunden nach Störungsmeldung mit dem Betreiber der Sicherheitsanlagen Kontakt aufzunehmen
- d) nach Erteilung eines Auftrags durch den Betreiber die von ihm errichtete Sicherheitsanlagen instand zu halten. Er hält hierfür ein entsprechendes Ersatzteillager und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vor
- e) Störungen an Sicherheitsanlagen in der Interventionszeit gemäß Punkt 12.5 zu beseitigen (gilt nicht bei größeren Zerstörungen wie z. B. Zentralentotalausfall, Vandalismus oder bei Elementarereignissen wie z.B. Blitzeinschlag, Schneekatastrophen oder Überflutung und Sturmschäden), sofern die Sicherheitsanlagen von ihm regelmäßig instand gehalten wurde
- f) alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich und schriftlich dem VSÖ anzuzeigen. Hierzu gehören z.B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Umzug von Niederlassungen, Änderung der Firmierung, Ausscheiden der hauptverantwortlichen Fachkraft, seines Stellvertreters oder einer zusätzlichen Fachkraft
- g) dass das mit der Errichtung von Sicherheitsanlagen betraute Personal geschult wird, so dass stets die aktuelle Technik sowie die relevanten Normen und Richtlinien beherrscht werden

5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Antragsteller bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Antrages kostenpflichtig abgebrochen.

5.2.2 Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft

Die nach Abschnitt 5.1.2 vom Antragsteller benannte hauptverantwortliche Fachkraft und ihr Stellvertreter (falls vorhanden) müssen ihre Qualifikation mit entsprechenden Unterlagen in

deutscher Sprache (fremdsprachige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung) nachweisen.

5.2.3 Prüfung der Standorte

Die Prüfung der Betriebsstätte durch den vom VSÖ beauftragten Sachverständigen muss ergeben, dass alle relevanten Normen und Richtlinien und die technischen Unterlagen für die verwendeten Sicherheitsanlagen zur Verfügung stehen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass an allen Standorten ausreichend Ersatzteile und die erforderlichen Montage-, Reparatur- und Instandhaltungsausrüstungen (Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte) vorgehalten werden. Ferner muss sichergestellt werden, dass eine ständige Rufbereitschaft (24/7/365) funktionstüchtig eingerichtet wurde und die vereinbarten Reaktions- und Interventionszeiten eingehalten werden.

5.2.4 Einreichung von drei zu prüfenden Sicherheitsanlagen

Die antragstellende Errichterfirma muss zur Erlangung einer VSÖ-Anerkennung **drei** innerhalb der letzten 24 Monate errichtete Sicherheitsanlagen (EMA, CCTV oder Zutritt) zur Begutachtung und Überprüfung beim VSÖ einreichen. Mindestens 2 davon müssen Einbruchmeldeanlagen sein. Für jede eingereichte Anlage ist eine Kopie des vollständig ausgefüllten Installationsattestes beizulegen.

AUSNAHME: Antragsteller, welche nachweislich nur CCTV oder Zutrittskontrollanlagen errichten, können auch **drei** CCTV oder Zutrittskontrollanlagen einreichen.

Die drei eingereichten Anlagen müssen die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Normen und Richtlinien erfüllen.

Bei Einreichung von EMA gilt:

- Errichtung entsprechend der Risikoklasse GS-N oder höher
- Errichtung ausschließlich mit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom VSÖ gelisteten Produkten

Bei Einreichung von CCTV-Überwachungsanlagen gilt:

- Es können nur gewerblich genutzte Anlagen mit mindestens 2 Kameras und 3 Szenarien eingereicht werden.

Bei Einreichung von Zutrittskontrollanlagen gilt:

- Errichtung von mindestens 3 Zutrittspunkten entsprechend der Risikoklasse GS-N oder höher

5.2.5 Einzusetzende Produkte für Sicherheitsanlagen

Für die Einreichung von Einbruchmeldeanlagen sind ausschließlich vom VSÖ anerkannte Produkte für Sicherheitsanlagen zu verwenden. Diese sind online unter www.vsoe.at/produktsuche gelistet. Für CCTV-Anlagen und Zutrittskontrollanlagen sind aufgrund der kurzen Produktzyklen keine VSÖ-anerkannten Produkte vorgesehen.

5.2.6 Mängel an Sicherheitsanlagen

Werden bei der Prüfung der eingereichten Sicherheitsanlagen vor Ort Mängel festgestellt, müssen diese innerhalb einer vom Sachverständigen festgelegten Frist von der antragstellenden Errichterfirma behoben werden. Die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung ist dem VSÖ oder dem vom VSÖ beauftragten Sachverständigen schriftlich und detailliert innerhalb einer Woche nach Erledigung der Arbeiten bekannt zu geben. Dies wird vom VSÖ beauftragten Sachverständigen überprüft.

5.3 Erteilung der Anerkennung

Werden bei der Überprüfung der Bedingungen gemäß Punkt 5.1 und 5.2 durch den VSÖ und durch den vom VSÖ beauftragten Sachverständigen keine Mängel festgestellt, wird die Anerkennung ab Beschluss der Technischen Kommission auf 4 Jahre erteilt.

5.4 Abbruch des Verfahrens

Liegen dem VSÖ nicht innerhalb von 6 Monaten nach Antragsstellung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Antrages abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Antragsteller zurückgesandt. Alle Kosten, die dem VSÖ bis zu diesem Zeitpunkt in diesem Zusammenhang entstanden sind, gehen zu Lasten des Antragstellers.

5.5 Zwischenprüfung der Anerkennung

5.5.1 Überprüfung der Anerkennungsstammdaten

Zur Überprüfung der Stammdaten wird nach zwei Jahren ab Anerkennung oder Verlängerung vom VSÖ der Fragebogen "TRVE 30-6-3 Fragebogen zur Zwischenprüfung für die VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen " versendet. Wird der Fragebogen nicht innerhalb von 2 Monaten vollständig ausgefüllt und mit den geforderten Unterlagen retourniert, erlischt die Anerkennung, und es muss eine Verlängerung der Zulassung als VSÖ-anerkannte Errichterfirma gemäß Abschnitt 5.6.1 beantragt werden. Wird diese nicht innerhalb von 6 Monaten eingereicht, muss das Unternehmen einen Neuantrag auf VSÖ-Anerkennung stellen.

5.6 Verlängerung der Anerkennung

5.6.1 Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre, gerechnet ab dem Ablaufdatum der letzten Zulassung, beantragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden VSÖ-Richtlinien. Die Verlängerung ist innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Anerkennung zu beantragen.

Es sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen (fremdsprachige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung):

- a. Firmenbuchauszug des Antragstellers, sofern eine verpflichtende Eintragung notwendig ist
- b. Nachweis als Alarmanlagenerrichter aus dem Gewerberegister
- c. Nachweis der Bonität durch eine aktuelle (nicht älter als 3 Monate) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, des Sozialversicherungsträgers und durch Bankauskunft der Hausbank.
- d. Nachweis der Zuverlässigkeitsüberprüfung für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihres Stellvertreters nach GewO §106
- e. Nachweis der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 106 der GewerbeO von allen Mitarbeitern, die mit der Planung und Projektierung, Montage, Wartung und Verwaltung von Sicherheitsanlagen, betraut sind.

- f. Nachweis für die hauptverantwortliche Fachkraft und mindestens eine weitere benannte Fachkraft (zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.4 oder stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.3), dass sie der antragstellenden Errichterfirma mit 20 Std. zur Verfügung stehen (z.B. durch auszugswweise Kopie des Arbeitsvertrags oder schriftliche Bestätigung)
- g. Detaillierte Schulungsnachweise zur Planung und Projektierung von Sicherheitsanlagen für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihren Stellvertreter. Ein detaillierter Schulungsplan bzw. Schulungsnachweis für alle der mit der Errichtung von Sicherheitsanlagen befassten Mitarbeiter über die gültigen VSÖ TRVE-Richtlinien und der OVE-Richtlinien R 2, R 9 und R 10 sind vorzulegen.

Nur erforderlich, wenn sich Änderungen im Regelwerk, Produktportfolio oder bei den Personen ergeben haben.
- h. Nachweis der Nachschulung, sofern Änderungen bei den relevanten Regelwerken OVE-Richtlinien R2, R9 und R10 oder technische Änderungen im Portfolio eingetreten sind bzw. Schulungsnachweis für neue Mitarbeiter.
- i. Nachweis über ein gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach der geltenden EN ISO 9001:2xxx für die Betriebsstätte.

Oder ein Qualitätsmanagementsystem mit folgendem Mindestumfang:

- Organigramm mit Verantwortlichkeiten,
- Dokumentation der Auftrags-, Montage- und Serviceprozesse inkl. Bereitschaftsdienst
- Lenkung der Dokumente und Aufzeichnungen,
- Prozess über die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach GewO 1994 § 106 (siehe Abschnitt 13)
- Mitarbeiterzugriff auf alle relevanten Richtlinien und Normen in der letztgültigen Fassung, z.B. OVE-Richtlinien R 2, R 9, R 10 und der VSÖ TRVE 31-x
- Prozesse, wie die Beschäftigten und jeder Unterauftragnehmer in die regionalen und baustellenbezogenen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingewiesen werden
- Der Dienstleister muss dokumentierte Prozesse haben, um die Qualität der unterbeauftragten Dienstleistung zu überwachen und zu steuern. Eine Unterbeauftragung von Dienstleistungen im Rahmen der EN 16763 entbindet den Dienstleister gegenüber den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für die ausgeführten Leistungen.
- j. Nachweis über die Qualifikation der hauptverantwortlichen Fachkraft (ggf. auch Stellvertreter) und einer weiteren, technisch ausgebildeten Person (siehe Abschnitte 5.1.2 bis 5.1.4).

Nur erforderlich, wenn sich Änderungen bei den Personen ergeben haben.
- k. Muster des Instandhaltungsvertrages für Sicherheitseinrichtungen mit Auflistung der Leistungen gemäß OVE-Richtlinien R2, R9 oder R10.
- l. Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z.B. Firmenbuchauszug), werden bei ausländischen Antragstellern vergleichbare Nachweise akzeptiert (fremdsprachige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung).

Im Einzelfall können vom VSÖ weitere Unterlagen angefordert werden, z. B. die Beglaubigung einzelner Einreichunterlagen. Der VSÖ behält sich zusätzliche Prüfungen der Qualifikation des Antragstellers vor.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Antragsteller vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Antrages kostenpflichtig abgebrochen und die bestehende Anerkennung wird sofort aberkannt.

5.6.2 Einreichung von vier Sicherheitsanlagen

Die antragstellende Errichterfirma muss zur **Verlängerung** der VSÖ-Anerkennung **vier** innerhalb der letzten 48 Monate errichtete Sicherheitsanlagen (EMA, CCTV oder Zutritt) zur Begutachtung und Überprüfung beim VSÖ einreichen. Mindestens 2 davon müssen Einbruchmeldeanlagen sein. Für jede eingereichte Anlage ist eine Kopie des vollständig ausgefüllten Installationsattestes beizulegen.

AUSNAHME: Antragsteller, welche nachweislich nur CCTV- oder Zutrittskontrollanlagen errichten, können auch vier CCTV- oder Zutrittskontrollanlagen einreichen.

Die **vier** eingereichten Anlagen müssen die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Normen und Richtlinien erfüllen.

Bei Einreichung von EMA gilt:

- Errichtung entsprechend der Risikoklasse GS-N oder höher
- Errichtung ausschließlich mit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom VSÖ gelisteten Produkten

Bei Einreichung von CCTV-Überwachungsanlagen gilt:

- Es können nur gewerblich genutzte Anlagen mit mindestens 2 Kameras und 3 Szenarien eingereicht werden.

Bei Einreichung von Zutrittskontrollanlagen gilt:

- Errichtung von mindestens 3 Zutrittspunkten entsprechend der Risikoklasse GS-N oder höher

5.6.3 Einzusetzende Produkte für Sicherheitsanlagen

Für die Einreichung von Einbruchmeldeanlagen sind ausschließlich vom VSÖ anerkannte Produkte für Sicherheitsanlagen zu verwenden. Diese sind online unter www.vsoe.at/produktsuche gelistet. Für CCTV-Anlagen und Zutrittskontrollanlagen sind aufgrund der kurzen Produktzyklen keine VSÖ-anerkannten Produkte vorgesehen.

5.6.4 Überprüfung von Sicherheitsanlagen

Zwei der vier eingereichten Sicherheitsanlagen werden von einem vom VSÖ beauftragten Sachverständigen vor Ort auf Übereinstimmung mit den Richtlinien TRVE 31-7 oder OVE R2, OVE R9, OVE R10 überprüft. Die Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung erfolgt dann sinngemäß wie in Abschnitt 5.3 beschrieben (Mängelbehandlung: siehe Abschnitt 5.2.6).

5.7 Änderung der Anerkennung

5.7.1 Allgemeines

Änderungen der Anerkennung müssen beim VSÖ beantragt werden.

5.7.2 Ausscheiden von Fachkräften

Das Ausscheiden von Fachkräften ist dem VSÖ unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.1). Spätestens 3 Monate danach ist schriftlich oder per E-Mail dem VSÖ eine neue Person entsprechend Abschnitt 5.1.2 bzw. 5.1.3 als Nachfolger zu benennen.

Werden die folgenden Punkte nicht innerhalb von 12 Monaten nachweislich erfüllt, erlischt die Anerkennung der Errichterfirma.

- a) Detaillierte Schulungsnachweise zur Errichtung von Sicherheitsanlagen (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich)
- b) Nachweis über die Qualifikation (siehe Abschnitt 5.1.2 bzw. 5.1.3)
- c) Positive Zuverlässigkeitsüberprüfung (nicht älter 3 Monate)
- d) Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung

5.7.3 Änderung der Firmierung der Errichterfirma

Jede Änderung der Firmierung der Errichterfirma ist dem VSÖ unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.5). Es sind dem VSÖ folgende Unterlagen zu übersenden:

- a) Bescheinigung über die Eintragung der neuen Firma in das Firmenbuch (Sofern eine verpflichtende Eintragung notwendig ist)
- b) Auskunft aus dem Gewerberegister

Sofern aufgrund der Änderung der Firmierung ein Neueintrag (mit geänderter Registriernummer) in das Gewerbe- bzw. Firmenbuch erfolgt, sind zusätzlich folgende Unterlagen für die neue Firma zu übersenden:

- c) Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, des Sozialversicherungsträger und durch Bankauskunft der Hausbank der neuen Firma.
- d) Muster des Instandhaltungsvertrags für Sicherheitsanlagen
- e) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden
- f) Erklärung der neuen Firma, dass sie alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Anerkennungsverfahren übernimmt

Die vorgenannten Unterlagen müssen dem VSÖ innerhalb von 6 Monaten nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung kostenpflichtig abgebrochen und die bestehende Anerkennung wird sofort aberkannt.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VSÖ-Anerkennung als Errichterfirma nicht mehr geworben werden (siehe Werbung Abschnitt 7).

Ein Widerruf erfolgt durch die Technische Kommission, wenn:

- a) von der Errichterfirma ein Installationsattest für eine Sicherheitsanlage vorsätzlich falsch ausgestellt wurde,
- b) die Anerkennung oder das VSÖ-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z.B. unlautere Werbung),
- c) die Errichterfirma ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VSÖ nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird der Errichterfirma schriftlich mitgeteilt. Der Widerruf erfolgt immer für die anerkannte Betriebsstätte samt Niederlassungen. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Bei der nächsten Sitzung der Technischen Kommission wird dem Beschwerdeführer vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung gegeben. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel mehr zulässig ist. Innerhalb von 14 Tagen wird dieser Beschluss dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht.

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Eine neuerliche Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf beantragt werden. Bei dieser Beantragung ist der Nachweis zu führen, dass der Antragsteller alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte VSÖ-Errichterfirmen dürfen mit ihrer VSÖ-Anerkennung werben. Bei einer Werbung mit der VSÖ-Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen muss der Wortlaut des Textes der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Erlaubt:

Die entsprechende VSÖ-Wort-Bild-Marke (Bild 1 oder Bild 2) darf auf der Homepage der Errichterfirma, auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen verwendet werden. Eine Mindesthöhe von 25 mm unter Beibehaltung der Proportionen darf nicht unterschritten werden.

Die werbliche Nutzung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte und unter Verwendung der in der Anerkennungsurkunde ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen der Errichterfirma in Zusammenhang stehen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind.

Im Zweifelsfall sind die geplante Werbung und die Verwendung der VSÖ-Wort-Bild-Marke mit dem VSÖ abzustimmen.

Nicht erlaubt:

Es ist untersagt, die Marke „VSÖ“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Anerkennung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen.

7.1.1 VSÖ Wort-Bild-Marke

Eine **VSÖ-anerkannte Errichterfirma** darf auf ihre VSÖ-Anerkennung mit folgender VSÖ-Wort-Bild-Marke hinweisen:



Bild 1

Ist das Unternehmen **VSÖ-anerkannte Errichterfirma** und zusätzlich **ordentliches Mitglied im VSÖ**, darf folgende VSÖ-Wort-Bild-Marke (Bild 2) unter Nutzung der o.a. Bedingungen verwendet werden:



Bild 2

8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an die Technische Kommission im VSÖ zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Antragsteller weitere Kosten entstehen.

9 Haftungsausschluss

Der VSÖ beauftragt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einen externen Sachverständigen mit der Überprüfung der Erfüllung der aufgeführten Mindestanforderungen zur Erlangung des Status einer „VSÖ-anerkannten Errichter von Sicherheitsanlagen“.

Mit der Prüfung und der Anerkennung der antragstellenden Errichterfirma übernimmt der VSÖ jedenfalls keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der errichteten Sicherheitsanlagen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren, welche die Errichterfirma Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt auch für jene Sicherheitsanlagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch den vom VSÖ beauftragten externen Sachverständigen stichprobenartig geprüft werden.

10 Prüfkosten

Das Anerkennungsverfahren, Verlängerung und Zwischenprüfung und die damit verbundenen Prüftätigkeiten sind kostenpflichtig. Die Kosten sind der aktuellen Preisliste des VSÖ zu entnehmen. Diese kann unter office@vsoe.at angefordert werden.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung von Sicherheitsanlagen oder der Betriebsstätte bzw. von Niederlassungen aus Gründen, die die Errichterfirma zu vertreten hat, kurzfristiger als 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt oder verschoben, werden der antragstellenden Errichterfirma 40% der veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt.

11 Sonstiges

11.1 Vergabe von Unteraufträgen an Subunternehmen

Der VSÖ-anerkannten Errichterfirma ist es gestattet, Arbeiten, die in Verbindung mit der Errichtung von Sicherheitsanlagen stehen, an Subunternehmen zu vergeben (siehe 5.1.5 a). Das Attest ist immer von der VSÖ-anerkannten Errichterfirma auszustellen, die den Auftrag zur Errichtung der Sicherheitsanlagen angenommen hat. Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die VSÖ-anerkannte Errichterfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der ausgeführten Arbeiten.

11.2 Verwendung von Attesten

Bei der Errichtung einer Sicherheitsanlage ist das erforderliche standardisierte Installationsattest gemäß den OVE-Richtlinien R2, R9, R10 zu verwenden.

Download: www.vsoe.at/downloads

11.3 Vertraulichkeit

11.3.1 Errichterfirma

Die Errichterfirma muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt und unter Verschluss gehalten werden.

11.3.2 Vertraulichkeitserklärung des VSÖ

Der VSÖ garantiert, dass sämtliche Unterlagen und Informationen, die der VSÖ im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, streng vertraulich behandelt werden.

12 Übersicht der Mindestanforderungen an VSÖ- anerkannte Errichterfirmen von Sicherheitsanlagen

12.1 Allgemeine Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none">→ Bescheinigung über die Eintragung des Antragstellers in das Firmenbuch→ Nachweis als Alarmanlagenerrichter aus dem Gewerbeverzeichnis→ Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, des Sozialversicherungsträgers und durch Bankauskunft der Hausbank® Nachweis der durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen für die hauptverantwortliche Fachkraft / für ihren Stellvertreter und für alle mit der Errichtung von Sicherheitsanlagen beschäftigten Mitarbeiter nach GewO §106→ Nachweis für die hauptverantwortliche Fachkraft und- falls vorhanden- eines Stellvertreters, dass sie der antragstellenden Errichterfirma mit 20 Stunden zur Verfügung steht→ Nachweis für die Qualifikation der hauptverantwortliche Fachkraft und- falls vorhanden- eines Stellvertreters→ Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems→ Muster des Instandhaltungsvertrags für Sicherheitsanlagen mit Auflistung der Leistungen gemäß OVE Richtlinien→ Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung
12.2 Standardprodukt Portfolio
<ul style="list-style-type: none">→ VSÖ-Zulassungen des Standardprodukt-Portfolio→ Montageanleitungen zum Portfolio→ Inbetriebsetzungsanleitungen zum Portfolio→ Parametriereinrichtung (z. B. SW) zum Portfolio
12.3 Dokumentation
<ul style="list-style-type: none">→ Aufbewahrung der Unterlagen über die Planung und Projektierung unter Verschluss→ Datensicherung der Parametrierung→ Bestandsdokumentation verbauter Anlagen→ Softwareversiegelung, sofern vorhanden→ Installationsattest

Fortsetzung: Mindestanforderungen an VSÖ-anerkannte Errichterfirmen von Sicherheitsanlagen

12.4 Ersatzteilverhaltung von portfoliospezifischen Produkten, z. B.

(in Abhängigkeit von der vereinbarten Interventionszeit)

- Zentralen/Baugruppen
- Netzteile
- Akkus
- Melder
- Signalgeber
- ÜE-Übertragungseinrichtungen
- Schalteinrichtung
- Bedienteile
- Batterien (Funk)
- usw.

12.5 Störannahme

- Störannahmestelle muss ganzjährig von 0 - 24 Uhr erreichbar sein

- Reaktionszeit 6 Stunden
- Interventionszeiten:
 - Risikoklasse PS: 72 Stunden
 - Risikoklasse GS-N: 36 Stunden
 - Risikoklasse GS-H: 24 Stunden
 - Risikoklasse WS und HS: 12 Stunden

- Techniker-Bereitschaftsdienst auch an Sonn- und Feiertagen

12.6 Schulungsnachweis der Mitarbeiter

- Nachweis über die Qualifikation der hauptverantwortlichen Fachkraft (ggf. auch Stellvertreter) und einer weiteren, technisch ausgebildeten Person

- Vorlage eines detaillierten Schulungsplanes für alle der mit der Errichtung befassten Mitarbeiter, beinhaltend:
 - Grundschulung der Einbruch- und Überfallmeldetechnik
 - Schulung des berechtigten Planers zur Risiko- und Gefahrenanalyse sowie über die Erstellung eines Schutzkonzeptes
 - Schulung zum Standardproduktportfolio
 - die gültigen VSÖ TRVE-Richtlinien, OVE-Richtlinien R2, R9, R10

13 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Gewerbeordnung 1994, §106 und die EN 16763 in der letztgültigen Fassung schreiben vor, dass Gewerbetreibende der Branche Alarmanlagenerrichter bei der Errichtung von Sicherheitsanlagen nur solche Arbeitnehmer einsetzen dürfen, die über die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung verfügen.

Dies gilt auch für **Personen, die bei der Planung von Sicherheitsanlagen tätig sind.**

Folgende Personaldaten müssen angegeben werden:

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- aktuelle Unterkunft/Wohnort (Hauptwohnsitz)

Inhalt einer Zuverlässigkeitsüberprüfung

- ausführliche Strafregisterbescheinigung (SA)
- Polizeiakt-interne Daten: Personeninformationen und Personenfahndung
- KFZ: Gravierende Fälle z.B. von Lenken eines Fahrzeuges im alkohol- oder suchtmittelbeeinträchtigtem Zustand, Verweigerung der Atemluftuntersuchung bzw. Blutabnahme, „Fahrerflucht“, Lenken eines KFZ ohne Lenkerberechtigung.
- staatspolizeiliche Überprüfung
- anhängige Gerichtsverfahren
- Freiheitsstrafen ab einer Dauer von 3 Monaten (bedingt/unbedingt)

Mitteilung an die betroffenen Mitarbeiter

Es wird aus Datenschutzgründen empfohlen, Mitarbeitern, die einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden, eine Erklärung zum §106 unterschreiben zu lassen, in der die Notwendigkeit dieser Maßnahme begründet wird (siehe Anhang 14.3.).

14 Anhänge

- 14.1 Anhang A (für Errichterfirmen): TRVE 30-6-1 ^{*)}
"Antragsformular für die Erlangung der VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen"**
- 14.2 Anhang B (für Sachverständige): TRVE 30-6-2
„Befundaufnahme und Gutachten für die VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen“**
- 14.3 Anhang C (für Errichterfirmen): TRVE 30-6-3
„Fragebogen zur Zwischenprüfung für die VSÖ Anerkennung als Errichterfirma für Sicherheitsanlagen“**
- 14.4 Anhang D: Infoblatt für Mitarbeiter „Übermittlung personenbezogener Daten gem. §106/4 GewO 1994“ in der letztgültigen Fassung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung ^{*)}**

^{*)} Bezug per E-Mail unter office@vsoe.at
download unter: www.vsoe.at/downloads/elektronik